

Zweite Änderungssatzung

über die Erhebung der Hundesteuer

der Ortsgemeinde Klingenmünster

vom 14. DEZ. 2018

**zur Änderung der Satzung über die Erhebung der Hundesteuer vom 26.10.2012
in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 26.04.2018**

Der Gemeinderat der Ortsgemeinde Klingenmünster hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) die folgende 2. Änderungssatzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

Artikel 1 Steuersatz, Gefährliche Hunde

§ 5 wird wie folgt neu gefasst:

- (1) Der Steuersatz pro Hund wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert. Der Steuersatz für gefährliche Hunde wird jährlich in der Haushaltssatzung festgelegt.
- (3) Gefährliche Hunde sind
 1. Hunde, die sich als bissig erwiesen haben,
 2. Hunde, die durch ihr Verhalten gezeigt haben, dass sie Wild oder Vieh hetzen oder reißen,
 3. Hunde, die in aggressiver oder Gefahr drohender Weise Menschen angesprungen haben, und
 4. Hunde, die eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust, Schärfe oder andere in ihrer Wirkung vergleichbare Eigenschaft entwickelt haben.
- (4) Bei Hunden der Rassen
 - Pit Bull Terrier
 - American Staffordshire Terrier und
 - Staffordshire Bullterrier

sowie Hunden, die von einer dieser Rassen abstammen, wird die Eigenschaft als gefährlicher Hund unwiderlegbar vermutet.

(5) Bei den folgenden Hunderassen wird die Gefährlichkeit vermutet, solange nicht der zuständigen Behörde für den einzelnen Hund durch geeignete Unterlagen (z.B. tierärztliches Gutachten) nachgewiesen wird, dass dieser keine gesteigerte Aggressivität und Gefährlichkeit aufgezeigt hat:

- Bullmastiff
- Bullterrier
- Dogo Argentino
- Dogue de Bordeaux
- Fila Brasileiro
- Mastiff
- Mastino Napoletano
- Tosa Inu

Dies gilt auch für Kreuzungen dieser Rassen untereinander oder mit anderen als den von Abs. 4 erfassten Hunden.

(6) Beginnt oder endet die Steuerpflicht im Laufe eines Jahres, so ist die Steuer auf den der Dauer der Steuerpflicht entsprechenden Teilbetrag festzusetzen.

Artikel 2 In-Kraft-Treten

Diese Zweite Änderungssatzung tritt zum 01.01.2019 in Kraft.
Sie ersetzt im Umfang der Änderungen die Satzung vom 26.10.2012 in der Fassung der Ersten Änderungssatzung vom 26.04.2018.

Klingenmünster, den 14. DEZ 2018

Ortsgemeinde Klingenmünster



Erwin Grimm, Ortsbürgermeister